



Informationsblatt

zur Einschaltung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ieFK) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII)

Kinder wirksam schützen ... ist eine Ihrer fachlichen Aufgaben als Sozialassistent*in, Erzieher*in, Sozialarbeiter*in oder sonstige pädagogische Fachkraft im Rahmen Ihrer Arbeit innerhalb der Jugendhilfe. Häufig sind (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Gefährdung nicht eindeutig und nicht immer leicht zu erkennen.

Mit Ihrer Kinderschutz Aufgabe werden Sie jedoch nie alleine gelassen. Bei Fragen zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung (KWG) wenden sich alle in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen bitte zunächst an Ihre Leitungskräfte und Ihren Träger. Nach gesetzlicher Grundlage* wird zur Gefährdungseinschätzung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (ieFK) beratend hinzugezogen (*§ 8a Abs.4, und 5 SGB VIII).

Fast alle Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe haben eine Vereinbarung zum Kinderschutz mit dem Landkreis unterschrieben und darin ihr internes Verfahren bei Verdacht auf KWG beschrieben.

In diesem internen Verfahren haben die Trägerverantwortlichen festgelegt, wie ihre Fachkräfte handeln müssen. Darin steht wann Sie mit wem eine erste Gefährdungseinschätzung vornehmen und welche Handlungsschritte folgen.

Viele Träger der freien/kommunalen Jugendhilfe haben interne ieFK nach Kriterien der Rahmenkonzeption ieFK (Anlage 5 der Vereinbarung) und ziehen diese zur Gefährdungseinschätzung hinzu.

Die Hinzuziehung muss unter Pseudonymisierung der Daten des betroffenen Kindes und dessen Familie erfolgen. Ist dies innerhalb des Trägers nicht zu gewährleisten, oder verfügt der Träger nicht über eine interne ieFK, so erfolgt die Hinzuziehung als Externen- Anfrage bei der Kinderschutzkoordinatorin des Landkreises Teltow-Fläming. Sie, sowie ein Pool aus weiteren ieFK, stehen zur Beratung und Gefährdungseinschätzung zur Verfügung.

Die Hinzuziehung externer ieFK ist für den Träger kostenfrei, da die Beratungskosten vom Jugendamt finanziert werden.

Die Beratung kann telefonisch oder persönlich erfolgen. Die Entscheidungsverantwortung bleibt immer bei der zuständigen Fachkraft, bzw. deren Träger.

Die Einschaltung einer externen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ für Fachkräfte der Jugendhilfe erfolgt im Landkreis Teltow-Fläming über die Kinderschutzkoordination, bitte vorrangig per Email an: h.becker-heinrich@teltow-flaeming.de

Heike Becker-Heinrich, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371 608-3520





Informationsblatt

zur Einschaltung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ieFK) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Jugendhilfe (§ 8b SGB VIII, § 4 KKG)

Sie sind außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe tätig und haben beruflichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen? Sie sind ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen tätig? Sie haben gehört, gesehen oder das Gefühl, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht? Häufig sind (gewichtige) Anhaltspunkte für eine Gefährdung nicht eindeutig und/oder leicht zu erkennen. ...

... nutzen Sie Ihre Möglichkeiten und holen Sie sich Hilfe zur Einschätzung der Situation und zur Planung Ihres weiteren Handelns. Wirksamer Kinderschutz kann nur gelingen, wenn alle sich dafür mitverantwortlich fühlen.

Für die Beratungen zur Gefährdungseinschätzung gibt es „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (ieFK). Diese sind auf Kindeswohlgefährdungen spezialisiert und haben umfangreiche praktische Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl zu beurteilen und Sie über mögliche Handlungsschritte zu beraten.

Für Berufsgeheimnisträger gilt:

Das Bundeskinderschutzgesetz fordert Sie dazu auf, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung tätig zu werden und die eigenen Möglichkeiten zu nutzen, um die Situation mit den betroffenen Eltern und Kindern zu erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Zugleich wird Ihnen das Angebot der kostenfreien Beratung durch eine ieFK geboten (§ 4 KKG).

Die Beratung hilft den Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, auch zwischen den Erfordernissen der Schweigepflicht und des Kinderschutzes abzuwägen. Sie wird mit pseudonymisierten Daten durchgeführt. Es geht um die Beurteilung von Anzeichen und um die Frage, ob eine Gefährdung vorliegen könnte oder nicht. Auch die weitere Vorgehensweise kann Inhalt der Beratung sein.

Im Landkreis Teltow-Fläming wenden sich alle Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zur Beratung an folgende Stellen:

| | |
|--|---|
| <p>DRK-Erziehungs- und Familienberatungsstelle Straße der Friedens 15, 14943 Luckenwalde Telefon: 03371 610542 E-Mail: Efb.luckenwalde@drk-flaeming-spreewald.de</p> | <p>AWO-Erziehungs- und Familienberatungsstelle Marktplatz 8, 15806 Zossen Telefon: 03377 302272 E-Mail: efb.zossen@awo-bb-sued.de</p> |
|--|---|

